

wegen ihrer militanten Aktionen, die zur ethnischen Säuberung der Schutzzonen der Vereinten Nationen geführt haben, und wegen ihrer konstanten Weigerung, den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats Folge zu leisten;

5. *bekräftigt ihre Unterstützung* für den Grundsatz, wonach alle in den serbisch kontrollierten Teilen Kroatiens unter Nötigung zustande gekommenen Erklärungen oder Verpflichtungen, insbesondere soweit sie Grund und Boden sowie Vermögen betreffen, gänzlich null und nichtig sind;

6. *bekräftigt* das Recht aller Flüchtlinge und Vertriebenen aus dem Gebiet des ehemaligen Jugoslawien, mit Unterstützung der internationalen Gemeinschaft in Sicherheit und Würde freiwillig an ihre Heimstätten zurückzukehren, und stellt in dieser Hinsicht fest, daß die Volkszählung von 1991 die Grundlage für die Ermittlung der demographischen Struktur der Republik Kroatien bildet;

7. *fordert nachdrücklich*, daß die Staatsgewalt der Republik Kroatien im gesamten Hoheitsgebiet Kroatiens wiederhergestellt wird, und fordert außerdem nachdrücklich, daß die Menschenrechte und die Rechte der Minderheiten in dem Hoheitsgebiet Kroatiens, so auch das Recht auf Autonomie im Einklang mit der Verfassung der Republik Kroatien und den anerkannten internationalen Normen auf das genaueste geachtet und Anstrengungen unternommen werden, um im Rahmen der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien eine politische Lösung herbeizuführen;

8. *fordert* die gegenseitige Anerkennung der Republik Kroatien und der Bundesrepublik Jugoslawien (Serbien und Montenegro) innerhalb ihrer bestehenden international anerkannten Grenzen;

9. *spricht* der Schutztruppe der Vereinten Nationen *ihre Anerkennung aus* für ihre kontinuierlichen Bemühungen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Hoheitsgebiet der Republik Kroatien und unterstreicht in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle, die ihr bei dem Friedensprozeß insgesamt und der erfolgreichen friedlichen Wiedereingliederung der serbisch kontrollierten Gebiete Kroatiens zukommt;

10. *fordert außerdem*, daß die Waffenruhevereinbarungen im Hoheitsgebiet Kroatiens voll eingehalten werden, und spricht sich nachdrücklich dafür aus, daß die direkten Verhandlungen in enger Zusammenarbeit mit der Internationalen Konferenz über das ehemalige Jugoslawien wiederaufgenommen werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen umfassenden Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/44. Westsahara-Frage

Die Generalversammlung,

nach eingehender Behandlung der Westsahara-Frage,

in Bekräftigung des unveräußerlichen Rechts aller Völker auf Selbstbestimmung und Unabhängigkeit gemäß den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen und der

Resolution 1514 (XV) der Generalversammlung vom 14. Dezember 1960 mit der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker,

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/49 vom 10. Dezember 1993,

sowie unter Hinweis darauf, daß das Königreich Marokko und die Frente Popular para la Liberación de Saguia el-Hamra y de Río de Oro am 30. August 1988 den Vorschlägen grundsätzlich zugestimmt haben, die vom Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem amtierenden Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen ihres gemeinsamen Gute-Dienste-Auftrags unterbreitet wurden,

ferner unter Hinweis auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 621 (1988) vom 20. September 1988, 658 (1990) vom 27. Juni 1990, 690 (1991) vom 29. April 1991, 725 (1991) vom 31. Dezember 1991 und 809 (1993) vom 2. März 1993 zur Westsahara-Frage,

mit Genugtuung erinnernd an das Inkrafttreten der Waffenruhe in Westsahara am 6. September 1991 im Einklang mit dem von den beiden Parteien akzeptierten Vorschlag des Generalsekretärs,

im Hinblick auf die Resolution 907 (1994), die der Sicherheitsrat am 29. März 1994 verabschiedet hat,

Kenntnis nehmend von der Erklärung, die der Präsident des Sicherheitsrats am 29. Juli 1994 abgegeben hat⁷⁹,

mit Genugtuung über die Ernennung von Erik Jensen zum Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Westsahara und die Fortschritte, welche die Identifizierungskommission der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara unter seiner Leitung erzielt hat,

betonend, wie wichtig und nützlich die Wiederaufnahme der direkten Gespräche zwischen den beiden genannten Parteien ist, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist,

nach Prüfung des entsprechenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

sowie nach Prüfung des Berichts des Generalsekretärs⁸¹,

1. *nimmt mit Dank Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs;

2. *würdigt* die Maßnahmen des Generalsekretärs und des Personals der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara mit dem Ziel, die Westsahara-Frage durch die Umsetzung des Regelungsplans beizulegen;

3. *bekundet erneut ihre Unterstützung* für die weiteren Bemühungen des Generalsekretärs um die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der

⁷⁹ S/PRST/1994/39; siehe *Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Neunundvierzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1994.*

⁸⁰ *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 23 (A/49/23) Kap. VIII.*

⁸¹ A/49/492.

Organisation der afrikanischen Einheit organisierten und überwachten Selbstbestimmungsreferendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit den Resolutionen des Sicherheitsrats 658 (1990) und 690 (1991), mit denen der Rat den Regelungsplan für Westsahara verabschiedet hat;

4. *erklärt erneut*, daß das Ziel, dem alle zugestimmt haben, die Abhaltung eines von den Vereinten Nationen in Zusammenarbeit mit der Organisation der afrikanischen Einheit und ohne militärische oder administrative Einschränkung organisierten und durchgeführten Referendums des Volkes von Westsahara im Einklang mit dem Regelungsplan ist;

5. *schließt sich* der Erklärung des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 29. Juli 1994 an, in der der Rat unter anderem die Fortschritte begrüßt hat, die in bezug auf die im Bericht des Generalsekretärs⁸² angesprochenen Fragen bislang auf dem Weg zur Umsetzung des Regelungsplans erzielt wurden, insbesondere die Arbeit der Identifizierungskommission und die Bemühungen des Stellvertretenden Sonderbeauftragten des Generalsekretärs gemäß Resolution 907 (1994) gelobt hat und die beiden Parteien nachdrücklich aufgefordert hat, mit dem Generalsekretär und der Mission der Vereinten Nationen für das Referendum in Westsahara auch weiterhin zusammenzuarbeiten, um die möglichst baldige Umsetzung des Regelungsplans sicherzustellen;

6. *gibt der Hoffnung Ausdruck*, daß die direkten Gespräche zwischen den beiden Parteien in Kürze wieder aufgenommen werden, damit ein Klima geschaffen wird, das der zügigen und wirksamen Umsetzung des Regelungsplans förderlich ist;

7. *ersucht* den Sonderausschuß für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker, die Lage in Westsahara unter Berücksichtigung des vorstatten gehenden Referendumsprozesses weiter zu behandeln und der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung darüber Bericht zu erstatten;

8. *bittet* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

83. Plenarsitzung
9. Dezember 1994

49/45. Neukaledonien-Frage

Die Generalversammlung,

nach Behandlung der Neukaledonien-Frage,

nach Prüfung des Neukaledonien betreffenden Kapitels im Bericht des Sonderausschusses für den Stand der Verwirklichung der Erklärung über die Gewährung der Unabhängigkeit an koloniale Länder und Völker⁸⁰,

in Bekräftigung des in der Charta der Vereinten Nationen verankerten Rechts der Völker auf Selbstbestimmung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 1514 (XV) vom 14. Dezember 1960 und 1541 (XV) vom 15. Dezember 1960,

feststellend, daß die positiven Maßnahmen wichtig sind, welche die französischen Behörden in Zusammenarbeit mit allen Teilen der Bevölkerung in Neukaledonien treffen und die darauf gerichtet sind, die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung in dem Gebiet zu fördern, einschließlich Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes und Maßnahmen zur Bekämpfung des Drogenmißbrauchs und des Drogenhandels, um so einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zur Selbstbestimmung zu schaffen,

sowie in diesem Zusammenhang *feststellend*, daß eine ausgewogene wirtschaftliche und soziale Entwicklung sowie der weitere Dialog zwischen den beteiligten Parteien in Neukaledonien bei der Vorbereitung des Selbstbestimmungsaktes Neukaledoniens wichtig sind,

unter Begrüßung des Ausbaus des Überprüfungsprozesses der Abkommen von Matignon durch eine häufigere Einberufung von Koordinierungstagungen,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der Intensivierung der Kontakte zwischen Neukaledonien und den Nachbarländern der Region des Südpazifik,

1. *fordert* alle Parteien *nachdrücklich auf*, im Interesse aller Einwohner Neukaledoniens und unter Zugrundelegung des positiven Ergebnisses der Halbzeitüberprüfung der Abkommen von Matignon ihren Dialog im Geiste des Einvernehmens fortzuführen;

2. *bittet* alle beteiligten Parteien, auch weiterhin einen Rahmen für die friedliche Fortentwicklung des Gebiets bis hin zu einem Akt der Selbstbestimmung zu begünstigen, der alle Wahlmöglichkeiten eröffnet und der die Rechte aller Neukaledonier schützt, gemäß dem Buchstaben und dem Geist der Abkommen von Matignon, die auf dem Grundsatz aufbauen, daß es Sache der Einwohner Neukaledoniens ist, zu wählen, wie sie ihr Schicksal gestalten wollen;

3. *begrüßt* die Maßnahmen, die ergriffen worden sind, um die Wirtschaft Neukaledoniens in allen Bereichen zu stärken und zu diversifizieren, etwa durch die Inbetriebnahme des neuen Nickel-Bergwerks durch die Société métallurgique de nickel in Kopeto und die Einrichtung neuer Aquakultur-Projekte, und befürwortet im Einklang mit dem Geist der Abkommen von Matignon weitere derartige Maßnahmen;

4. *begrüßt außerdem* die Bedeutung, die die Vertragsparteien der Abkommen von Matignon größeren Fortschritten auf den Gebieten Wohnungswesen, Beschäftigung, Ausbildung, Bildung und Gesundheitsfürsorge in Neukaledonien beimessen;

5. *anerkennt* den Beitrag des melanesischen Kulturzentrums zum Schutz der einheimischen Kultur von Neukaledonien;

6. *nimmt Kenntnis* von den positiven Initiativen zum Schutz der natürlichen Umwelt Neukaledoniens, namentlich von der Operation "Zonéco", deren Auftrag darin besteht, die Meeresressourcen innerhalb der Wirtschaftszone Neukaledoniens kartographisch zu erfassen und zu evaluieren;

7. *anerkennt* die engen Verbindungen zwischen Neukaledonien und den Völkern des Südpazifik sowie die positiven

⁸² S/1994/819; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for July, August and September 1994.*